

F und der Weg zum B

Härtefallgesuche: Voraussetzungen, Schwierigkeiten,
Möglichkeiten

Überblick

- Das Härtefallgesuch
- Umsetzung: kantonale Praxis
- Beschaffung Reisepass
- B-Bewilligung: Chancen und Risiken
- Beispiele
- Praktische Anleitung

Härtefallgesuch

“Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, werden unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft geprüft.” (Art. 84 Abs. 5 AIG)

Härtefallgesuch

Also: Voraussetzungen des Bundes für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung:

- fünf Jahre Aufenthalt
- “gute” Integration
- unter Berücksichtigung der familiären Situation und der Situation im Herkunftsstaat

Härtefallgesuch

Kriterien des des Bundes für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung:

“Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung”, “Respektierung der Werte der Bundesverfassung”, “Sprachkompetenzen”, “Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung”, “Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder”, “Dauer der Anwesenheit in der Schweiz”, “finanzielle Verhältnisse”, “Gesundheitszustand”, “Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat”

Art. 30 Abs. 1 AIG, Art. 31 VZAE, Art. 58a Abs. 1 AIG

Härtefallgesuch

Ablauf Verfahren

- Gesuch wird beim kantonalen Migrationsamt schriftlich eingereicht
- Kanton prüft das Gesuch und trifft einen Entscheid
- bei positivem Entscheid wird das Gesuch dem SEM zur Zustimmung unterbreitet
- stimmt das SEM zu, erhält die gesuchstellende Person die B-Bewilligung

Kantonale Praxis

- Kantone haben Spielraum in der Umsetzung der Kriterien des Bundes
- Folge: Unterschiede in der kantonalen Praxis
 - Kt. ZH: starke Gewichtung wirtschaftlichen Integration
 - Kt. AG: auch Gewichtung soziale Integration und Gesundheit
 - Kt. SH: Prüfung bei alleinstehenden Personen erst ab 10 Jahren

Praxis Kanton Zürich

Voraussetzung für Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Checkliste)

- fünf Jahre Aufenthalt in der Schweiz
- davon mindestens zwei Jahre mit F
- Erwerbstätigkeit (erster Arbeitsmarkt): mindestens seit zwei Jahren
- Sozialhilfeunabhängigkeit: mindestens seit einem Jahr
- Sprachniveau: A1
- keine Betreibungen
- kein Strafregistereintrag
- Kopie Reisepass

Praxis Kanton Zürich

Sonderregel für Jugendliche und junge Erwachsene

- Jugendliche vor Abschluss der obligatorischen Schulzeit
 - wenn soziale und schulisch “gut” integriert
 - wenn Lehrstelle in Aussicht oder Absolvierung Gymnasium
- Junge Erwachsene
 - wenn schulisch “gut” integriert
 - wenn Lehrstelle in Aussicht
 - Stipendien
 - keine Betreibungen, kein Strafregistereintrag

Praxis Kanton Zürich

B- Bewilligung für kranke Personen

- nur bei IV-Entscheid
- oder beim Bestehen von Materialien der SVA
- bei Ehepaaren: Berücksichtigung des Haushaltseinkommens

Praxis Kanton Zürich



Problematik der Zürcher Praxis

- Working Poor
- Alleinerziehende
- Kinderreiche Familien
- Kranke

Thema Reisepass

“Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss die Identität offen legen.” (Art. 31 Abs. 2 VZAE)

- Kopie eines gültigen Reisepasses muss im Verfahren eingereicht werden
 - also: ohne Pass kein B!
- Ängste der Gesuchstellenden
- Probleme mit Botschaft (z.B.) Eritrea, Afghanistan, Äthiopien)

Vorteile und Risiken der B-Bewilligung

Vorteile

- besserer Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt
- Reisefreiheit

Risiko

- Abhängigkeit vom Arbeitsmarkt: Gefahr eines “Widerrufs” der B-Bewilligung bei anhaltender Abhängigkeit von der Sozialhilfe

Beispiele

Herr Rahimi hält sich seit sieben Jahren in der Schweiz auf. Vor eineinhalb Jahren hat er eine Stelle in der Gastronomie gefunden. Er erzielt ein Einkommen von 3'600 Franken und ist seit eineinhalb Jahren fürsorgeunabhängig. In seinem Betreibungsregisterauszug befindet sich eine Betreuung in der Höhe von Fr. 400. Er hat sich während seines Aufenthaltes stets um Ausbildungsmöglichkeiten bemüht und absolvierte verschiedene Kurse in der Gastronomiebranche.

Beispiele

Frau Ndoye hält sich seit 9 Jahren in der Schweiz auf. Sie ist alleinerziehende Mutter zweier Kinder (vier Jahr und sieben Jahre). Sie arbeitet in einer Wäscherei der Stadt Zürich zu einem 80-Prozent-Pensum. Sie ist zwar von der Asylfürsorge unabhängig, doch wegen den hohen Mietkosten erreicht sie die Sozialhilfeunabhängigkeit nach SKOS-Richtlinien nicht. Die Organisation des Alltags ist schwierig und sie möchte das Pensum wegen der Kinderbetreuung nicht auf 100 Prozent erhöhen.

Beispiele

Herr und Frau Osman halten sich seit sieben Jahren in der Schweiz auf und haben drei Kinder (13 Jahre, 15 Jahre und 17 Jahre). Herr Osman leidet an gravierenden Rückenproblemen, die eine Arbeitstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt praktisch verunmöglichen. Frau Osman arbeitet seit zwei Jahren als Raumpflegerin bei verschiedenen Arbeitgebern zu einem Pensum von 60 Prozent. Sie erzielt einen durchschnittlichen Nettolohn von Fr. 1'600. Der zwölfjährige Sohn besucht die erste Sekundarstufe und hat ausgezeichnete Noten. Die 15-jährige Tochter ist ebenfalls eine sehr gute Schülerin und hat eine Lehrstelle als Pflegerin (FAGE) in einem Spital in Aussicht. Der 17-jährige Sohn absolviert eine Lehre als Koch. Die Familie ist teilweise von der Asylfürsorge abhängig.

Anleitung zur Gesuchseinreichung für Freiwillige



- mit Gesuchstellenden Checkliste durchgehen
- Thema Reisepass besprechen
- Thema Risiken besprechen
- Chanceneinschätzung machen
 - wenn Fall mit vorhandenem Vorwissen als zu komplex wahrgenommen wird, Rechtsberatungsstelle kontaktieren
 - wenn alles “passt”: Unterlagen sammeln und einfaches, schriftliches Gesuch beim Migrationsamt einreichen

Anleitung zur Gesuchseinreichung für Freiwillige

- Einfaches, schriftliches Gesuch beim kantonalen Migrationsamt einreichen
 - Angabe von Name, Geburtsdatum N-Nummer
 - Einfache Begründung: “Hiermit beantrage ich die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 85 Abs. 7 AIG”
- Fragekatalog vom Migrationsamt abwarten, Fragen beantworten
- Je nach Rückmeldung von Migrationsamt: Rechtsberatungsstelle aufsuchen

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!

